Landkreis Peine
Der Landrat

Az: 13.20.43.01

Vorlage-Nr.	147/2016-1
Ergänzung	**X**
öffentlich	X
nichtöffentlich	
Kosten (Betrag in Euro)	entfällt
im Budget enthalten	entfällt
Auswirkung Finanzziel	entfällt
Mitwirkung Landrat	ja
Qualifizierte Mehrheit	nein
Datum	07.12.2016

Ergänzungsvorlage zur
Vorlage-Nr. 147/2016

Beschlussvorlage

Benennung der Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts - (A+B)

Beschlussvorschlag:

In den Verwaltungsrat der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts – werden vorbehaltlich des Inkrafttretens der 3. Änderungssatzung der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine A.ö.R. berufen:

1. Landrat Einhaus.

			Mitglied:	**Vertreter:**
2. **Partei**	SPD	1	Hartmut Marotz	Hans-Hermann Baas
		2	Matthias Möhle	Maik Burgdorf
		3	Uwe Semper	Wilhelm Laaf
	CDU	1	Friedhelm Borsum	Hans-Werner Fechner
		2	Stephan Nitsch	Rebecca Mittal
	GRÜNE	1	Doris Meyermann	Heiko Sachtleben
	AfD	1	Oliver Westphal	Bernd Jakubowski

(LR) (EKR)

Gremium	*zuständig gem.*	*TOP*	*Datum*	*Ja*	*Nein*	*Enth.*	*Kenntnis*	*Vertagt*
KA (Kreisausschuss)	§ 76.1 NKomVG		21.12.2016					
KT (Kreistag)	§ 138 NKomVG		21.12.2016					

Sachdarstellung:

Die Satzung der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts – bestimmt in § 6 Abs.1, dass der Verwaltungsrat aus neun stimmberechtigten Mitgliedern besteht: der Landrätin bzw. dem Landrat, sieben Vertreterinnen/Vertretern des Kreistages des Landkreises Peine, eine Vertreterin/ein Vertreter der Beschäftigten der Anstalt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Kreistag für fünf Jahre bestellt. Erneute Bestellungen sind nach Inkrafttreten der 3. Änderungssatzung der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine A.ö.R möglich (siehe Beschlussvorlage zur 3. Änderungssatzung). Für die Mitglieder des Verwaltungsrates können Vertreterinnen und Vertreter bestimmt werden. Die nicht dem Verwaltungsrat angehörenden Fraktionen des Kreistages sind berechtigt, (je) ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Verwaltungsrat zu entsenden. Nach § 6 Abs. 5 endet die Amtszeit der Landrätin/des Landrates und von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die gleichzeitig dem Kreistag angehören, mit Ablauf ihrer jeweiligen Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus ihrem Amt. Die Amtszeit der Vertreterin/des Vertreters der Beschäftigten der Anstalt endet vorzeitig mit dem Ausscheiden aus der Anstalt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vorzeitig aus, ist der Kreistag des Landkreises Peine verpflichtet, unverzüglich ein neues Verwaltungsratsmitglied für die restliche Wahldauer zu bestellen.

Es ist folgendes Verfahren durchzuführen:

1. Durch eine Abstimmung (§ 66 NKomVG) wird der Landrat vom Kreistag zum Vertreter bestimmt. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Landrat. Gem. § 145 Abs. 6 NKomVG kann mit seiner Zustimmung eine andere Person zum vorsitzenden Mitglied bestellt werden.
2. Die sieben weiteren Vertreterinnen/Vertreter (einschl. Verhinderungsvertreter/innen), müssen dem Kreistag angehören. Für die Verteilung der Vorschläge auf die Parteien und Gruppen ist das Verfahren Hare-Niemeyer anzuwenden.

Dabei entfallen auf

die Partei	SPD	3	Vertreter/innen
die Partei	CDU	2	Vertreter/innen
die Partei	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	1	Vertreter/in
die Partei	AfD	1	Vertreter/in

Bisherige Vertreter des Landkreises: LR Einhaus, KTA Möhle, KTA Konrad, KTA Semper, KTA Meyermann, KTA Borsum, KTA Weyberg, KTA Hustedt, KTA Flöge (Grundmandatsinhaber)

Gem. § 1 Satz 4 können für die Mitglieder des Verwaltungsrates Vertreter/innen bestimmt werden.